

Empfehlungen zur Durchführung von Laufveranstaltungen – gültig ab 01.07.2020

Einleitung

Der Laufsport ist eine Individualsportart, die körperkontaktlos auf der Laufbahn im Stadion oder auf öffentlichen Wegen, bzw. Straßen durchgeführt werden kann. Beim Laufen sind keine Hilfsmittel notwendig.

Nach einem erfolgreichen Wiedereinstieg in den Trainings- und Wettkampfbetrieb in den leichtathletischen Sportstätten bei unseren Vereinen, sehen wir nach den weiteren Lockerungen der Corona-Verordnung Baden-Württemberg ab dem 1. Juli 2020 die Notwendigkeit, einen behutsamen, verantwortungsvollen Wiedereinstieg in die Durchführung von Laufveranstaltungen zu ermöglichen.

Die Grundlage der Empfehlungen zur Durchführung von Laufveranstaltungen ist die CoronaVO Sport des Landes Baden-Württemberg vom 25. Juni 2020, die in §4, Abschnitt 4 auch Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe ermöglicht, „die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden“. Die CoronaVO Sport und die Empfehlungen zur Durchführung von Laufveranstaltungen sind die Voraussetzung für einen verantwortungsvollen Wiedereinstieg in den wettkampforientierten Laufsport in Baden-Württemberg und soll die ausrichtenden Vereine und Kreise bei ihrer Arbeit unterstützen.

Aufgrund der vielfältigen Veranstaltungsformate im Laufbereich kann kein einheitliches Schutzkonzept für Laufveranstalter erstellt werden. Die Empfehlungen zur Durchführung von Laufveranstaltungen sollen allen Laufveranstaltern in Baden-Württemberg als Leitlinie dienen und veranstaltungsspezifische Lösungen ermöglichen.

Übergeordnete Grundsätze

1. Priorität hat die Gesundheit aller Sportler*innen sowie der hauptamtlich und ehrenamtlich in die Veranstaltungen eingebundenen Personen. Deshalb soll bei der Durchführung der Laufveranstaltung die Anzahl der anwesenden Personen auf ein Minimum reduziert werden.
2. Die jeweils aktuell gültigen Verordnungen des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der zuständigen örtlichen Genehmigungsbehörden für den Betrieb der Sportstätten und für den öffentlichen Raum bilden die Grundlage dieser Empfehlungen und sind einzuhalten.
3. Die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zu den notwendigen Hygienestandards und zum Infektionsschutz sind maßgebliche Orientierungen für die Veranstaltungsplanung, -organisation und -durchführung.
4. Die jeweiligen behördlichen Vorgaben zum Mindestabstand, Hygienevorschriften sowie eventuelle weitere Anordnungen sind mit den zuständigen kommunalen Behörden abzustimmen und entsprechend zu integrieren.
5. Eine Veranstaltungsgenehmigung seitens der Landesverbände erfolgt immer unter Vorbehalt der Genehmigung durch die örtlichen Behörden. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Regelungen der Corona-VO Sport einzuhalten und die vorliegenden Empfehlungen bei der Planung und Umsetzung zu berücksichtigen.
6. Der Veranstalter hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von §5 der Corona-Verordnung zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. In dem Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach §4 der Corona-VO umgesetzt werden sollen.

Alle Beteiligten sind vorab in einer Ausschreibung der Laufveranstaltung über diese übergeordneten Grundsätze zu informieren.

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen Anregungen und Vorschläge bieten, unter welchen Rahmenbedingungen eine Laufveranstaltung wieder durchgeführt werden kann. Die darin enthaltenen Regelungen, Empfehlungen und Veranstaltungshinweise sind eine Orientierung seitens der Landesfachverbände für ihre veranstaltenden Vereine und Kreise.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BLV- bzw. WLV-Geschäftsstellen stehen ihren ausrichtenden Vereinen und Kreisen beratend zur Seite.

Allgemeine Grundsätze

- **Zutritt zum Veranstaltungsgelände (klar abgegrenzter Start-/Zielbereich, inklusive Funktionsbereiche und gekennzeichnete Zuschauerbereiche):** Keinen Zutritt zum Veranstaltungsgelände haben Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

Der Veranstalter hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde die folgenden Daten aller beteiligten Personen der Veranstaltung in geeigneter Weise zu erheben und zu speichern, sofern die Daten nicht bereits vorliegen:

1. Name, Vorname und Anschrift der Person
2. Datum sowie Beginn und Ende des Aufenthalts in der Sportstätte
3. Telefonnummer oder E-Mail-Adresse der Person

Die Personen dürfen das Veranstaltungsgelände nur betreten, wenn sie die o.g. Daten dem Veranstalter vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind vom Veranstalter vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

Durch Aushang außerhalb des Veranstaltungsgeländes sind die Beteiligten über die geltenden Abstandsregelungen und die Hygienevorgaben zu informieren, gegebenenfalls unter Verwendung von Piktogrammen.

- **Hygienekonzept:** Der Veranstalter hat eine Person als Hygienebeauftragten zu bestimmen, die für die Einhaltung der durch die CoronaVO Sport vorgegebenen Regelungen verantwortlich ist und die vor Ort die Umsetzung und die Abläufe überwacht, insbesondere die Umsetzung des unter "Übergeordnete Grundsätze" genannten Hygienekonzepts.

Das Hygienekonzept stellt die Einhaltung aller Hygieneanforderungen sicher, insbesondere

- die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach §2 der Corona-VO ermöglicht wird,
- die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen,
- die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
- die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
- das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
- den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,

- eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahls sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- **Teilnehmerzahl:** Eine Laufveranstaltung ist bis 31. Juli 2020 nur zulässig, wenn bis zu 100 Sportler*innen daran teilnehmen. Zudem ist es möglich bis zu 100 Zuschauer*innen zur Veranstaltung zuzulassen. Bei der Bemessung der Zuschauerzahl bleiben die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainer*innen, Kampfrichter*innen sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht. Auch Zuschauer, die sich im frei zugänglichen öffentlichen Bereich aufhalten, zählen nicht zur maximalen Zuschauerzahl. Ab 01. August bis 31. Oktober 2020 ist eine Laufveranstaltung nur zulässig, wenn sich insgesamt nicht mehr als 500 Sportler*innen und Zuschauer auf dem Veranstaltungsgelände aufhalten.
- **Mindestabstand:** Außerhalb des Laufwettbewerbes ist, wann immer es möglich ist, der Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen einzuhalten. Dies gilt insbesondere in festgelegten Zuschauerbereichen bei Start und Ziel sowie in allen Veranstaltungsbereichen, in denen es zu Wartezeiten, bzw. Schlangenbildung kommen kann, u.a. Startunterlagenausgabe, Dort sind entsprechende Markierungen anzubringen. Idealerweise werden an der Startnummernausgabe Plexiglasscheiben als „Spuckschutz“ installiert. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind diese zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Körperkontakt, insbesondere Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
- **Maskenpflicht:** Eine grundsätzliche Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht. Wir empfehlen dies jedoch überall dort, wo die Einhaltung des Mindestabstandes nicht durchgehend gewährleistet werden kann.
- **Toiletten/Umkleiden/Duschen:** Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Die Anzahl der Toiletten sollte an die Anforderungen der Hygienebestimmungen angepasst werden.
- **Gastronomie/Vereinsgaststätte:** Gastronomie und Verpflegung im Veranstaltungsbereich ist nur nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO vom 23. Juni möglich. Sofern der Veranstalter einen Gastronomiebereich plant, sind dort insbesondere beim Anstehen, Verkauf und Verzehr die Mindestabstände einzuhalten. Ggf. sind diese entsprechend auf dem Boden zu markieren. Zudem ist ein entsprechender Spuckschutz an den Verkaufsstellen einzurichten. Wenn möglich sollte die Bezahlung bargeldlos erfolgen bzw. bei der Abwicklung mit Bargeld ein sog. Geldteller zur Übergabe eingesetzt werden.

Hinweise zum Veranstaltungsablauf

- **Teilnahme:** In einem ersten Schritt empfehlen wir, eine Teilnahme nur für Sportler*innen aus Baden-Württemberg bzw. den räumlich eng angrenzenden Regionen zu ermöglichen. Sofern der Infektionsschutz es zulässt, sollen nationale Veranstaltungen wieder möglich werden.
 - ➡ Räumliche Begrenzung, um ein mögliches Infektionsrisiko lokal zu begrenzen.Weiterhin empfehlen wir, Laufveranstaltungen vorerst ausschließlich ab der Altersklasse Jugend U14 auszusprechen.

- **Veranstaltungsanmeldung & Ausschreibung:** Die Veranstaltungsanmeldung bei BLV, bzw. WLV muss über die Online-Plattform LADV erfolgen. Die Frist zur Einreichung von Genehmigungsanträgen beim zuständigen Landesverband wird vorerst außer Kraft gesetzt, so dass auch kurzfristige Veranstaltungsanmeldungen möglich sind. Darüber hinaus sind Ausschreibungen mit allen Details zu erstellen und online zu veröffentlichen, damit sich die Sportler*innen vorab informieren können. Wir empfehlen den Online-Meldeschluss mindestens zwei Tage vor der Laufveranstaltung zu legen.
- **Wettbewerbe:** Die aktuell gültige CoronaVO Sport erlaubt die Durchführung aller Wettbewerbe.
- **Meldungen / (Nachmeldungen):** Die Kontaktdaten von allen beteiligten Personen müssen entweder im Vorfeld oder vor Ort erfasst werden. Da die Teilnehmerfelder gemäß den Bestimmungen der CoronaVO Sport im Vorfeld des Wettkampfes kalkuliert werden müssen, sind keine Nachmeldungen vor Ort mehr möglich.
 - ➔ Je nach Meldeverfahren können die Kontaktdaten der beteiligten Personen bereits mit der Meldung abgefragt werden.
- **Meldegebühren:** Die Meldegebühren sind vorzugsweise im Vorfeld der Laufveranstaltung bargeldlos an den Veranstalter zu entrichten. Bei Barzahlung sollte das Meldegeld passend bereitgehalten werden.
- **Startunterlagen:** Die Startunterlagen sollten möglichst rechtzeitig VOR dem Lauf versendet werden, damit unnötiger Kontakt vermieden wird. Legen Sie im Rahmen des Versandes die Abstands-/Hygiene- und Verhaltensregeln für den Tag der Veranstaltung bei. Im Bedarfsfall kann die Startnummernausgabe unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln auch am Veranstaltungstag stattfinden.
- **Mitarbeiter / Helfer / Ordnungsdienst / Streckenposten:** Die Datenerhebung laut §6 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg muss auch für alle Mitarbeiter / Helfer / sonstige Beteiligte erfolgen. Sie müssen über die Abstands- und Hygieneregeln informiert werden und werden vom Veranstalter bei Bedarf mit entsprechender "Schutzausrüstung" (z.B. Mundschutz, Handschuhe, Desinfektionsmittel,...) versorgt.
- **Laufstrecke/n:** Die Laufstrecken sollten so gestaltet sein, dass keine „Läuferbegegnung“ möglich ist. D.h. verzichten Sie auf Rundstrecken, die mehrfach gelaufen werden. Achten Sie außerdem auf eine ausreichend breite Strecke (vorgeschlagene Mindestbreite: 3,00m). Weisen Sie die Sportler*innen darauf hin, dass Überholvorgänge auf der Strecke möglichst mit dem nötigen Mindestabstand von 1,50m erfolgen sollten! Laufen "im Pulk" ist zur eigenen Sicherheit der Sportler*innen zu vermeiden – weisen Sie alle Streckenposten darauf hin, auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten. Ein Pace-Maker-Service wird nicht angeboten!
- **Startablauf:** Legen Sie feste Startzeitpunkte fest! Beachten Sie dabei, dass sich bei mehreren unterschiedlichen Streckenangeboten, bzw. Startzeiten die Sportler*innen zu keiner Zeit begegnen sollten. Steuern Sie den Startprozess über kleine Startgruppen (max. 20 Personen) oder Einzelstarts, die in zeitlichem Abstand (je nach Gruppengröße und Streckenbreite zwischen 10s und 3-5min.) nacheinander starten. Die Aufstellung erfolgt nach Vergabe der Startnummer aufsteigend von 1 bis zur max. zulässigen Teilnehmerzahl. Die Startnummern werden nach gemeldeten Bestzeiten über eine vorgegebene Standardstrecke vergeben, der/die schnellste Sportler*in erhält die Startnummer 1, Der Startprozess kann auch aus sog. Startkanälen erfolgen: Die einzelnen Startkanäle sind mit Ampeln (rot/grün) ausgestattet, so dass z.B. bei fünf Startkanälen der/die erste Sportler*in aus Kanal 1, der/die zweite Sportler*in aus Kanal 2,... gestartet wird. Startsignal ist die grüne Ampel. Markieren Sie entsprechende Aufstellungsflächen und beachten Sie, dass alle Sportler*innen bei der Startaufstellung und beim Startschuss den Mindestabstand von 1,50m stets einhalten.

- ➡ Starterutensilien sind bei Personalwechsel zu desinfizieren.
- **Moderation:** Die Moderation hat in angemessenen Zeitabständen auf die Hygiene- und Abstandsregeln und deren Anwendung zu verweisen.
- **Getränkeversorgung / Zielverpflegung:** Getränkestellen an der Strecke können bei Bedarf als „Self-Service“ für die Sportler*innen angeboten werden. Eigene Flaschen können an bereitgestellten Wasserverteilern/ Wasserhähnen von den Sportler*innen berührungslos selbstständig aufgefüllt werden (laufender Wasserhahn).
In der Zielverpflegung erfolgt ebenfalls Self-Service: Die Sportler*innen können sich einzeln vorbereitete und auf Tischen ausgelegte Taschen mit Getränk, Banane/Apfel, ... selbstständig abholen.
- **Siegerehrungen:** Wenn überhaupt, werden Siegerehrungen unter Einhaltung der Abstandsregelungen durchgeführt. Dabei werden die Sportler*innen ausschließlich präsentiert. Im Anschluss an die Siegerehrung holen die Sportler*innen ihre Urkunden/Medaillen/Siegerpreise selbstständig an einem vorbereiteten Tisch, o.ä. ab.

Die aktuelle Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg finden Sie unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg>

Die aktuelle Corona-Verordnung “Sport” des Kultusministeriums und des Sozialministeriums Baden-Württemberg finden Sie unter:

https://km-bw.de/CoronaVO+Sport+ab+1_+Juli